

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksachen 19/21983, 19/22849, 19/23054 Nr. 15 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht**

#### **A. Problem**

Die Evaluation der Richtlinie 2003/59/EG durch die Europäische Kommission ergab Verbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen, dem durch eine Änderung der Richtlinie Rechnung getragen wurde. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, insbesondere die Weiterbildung der Berufskraftfahrer an ihren konkreten Bedarf und den Stand der Technik anzupassen sowie ein Register zu errichten, das den gegenseitigen Austausch von Bescheinigungen über die Teilnahme von Berufskraftfahrern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht. Ein solches Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfordert die Schaffung von Verfahrensvorschriften, die nicht nur die Führung des Registers, sondern auch die Datenübermittlung regeln. Die Ermächtigungsgrundlage für das Kraftfahrt-Bundesamt als registerführende Behörde muss im Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes angepasst werden. Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz muss neu gefasst werden, um die wesentlichen Inhalte der Richtlinie (EU) 2018/645 in deutsches Recht umzusetzen.

Weiterhin sind verschiedene Änderungen im Güterkraftverkehrsgesetz erforderlich.

Zur Behebung des Fahrermangels sind weitere Maßnahmen erforderlich.

#### **B. Lösung**

Entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelungen.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und aus Gründen der Kostensparnis soll die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise bundesweit eingeführt werden. Die bundesweite Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen soll die bereits bestehende Möglichkeit der Länder zur Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen ablösen. Das von der Richtlinie vorgeschrie-

bene Register zum Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über Bescheinigungen über die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung der Fahrer soll darüber hinaus Fahrerqualifizierungsnachweise erfassen, welche belegen, ob die (beschleunigte) Grundqualifikation und die Weiterbildung abgeschlossen wurden.

Zudem werden Änderungen in Bezug auf das Güterkraftverkehrsgesetz vorgenommen.

Annahme einer Entschließung mit dem Ziel von Maßnahmen zur Behebung des Fahrermangels (u. a. zu Ausbildungsverbänden, Einsatz von Fremdsprachenprüfungen und E-Learning).

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs/Annahme mit abweichenden Änderungen/Verzicht auf eine Entschließung.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21983, 19/22849 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) der Bundeswehr, der Truppe, dem zivilen Gefolge der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,“.

b) In § 6 werden die Wörter „(§ 4 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes)“ ersetzt.

c) In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Qualitätscharta des Internationalen Transportforums der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ITF(2015)3/FINAL vom 5. Juni 2015“ durch die Wörter „QUALITÄTSCHARTA für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen des multilateralen CEMT-Kontingents vom 5. August 2020 (VkB. S. 506)“ ersetzt.

d) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.

bb) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.

cc) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.

dd) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Mitgliedstaaten“ das Wort „anderen“ eingefügt.

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

### „Artikel 3a\*“

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

---

\* Artikel 3a dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996 S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert wurde.

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Auftraggeber händigt dem Unternehmer, der für ihn die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus durchführt, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ die Wörter „oder die Erklärung nach Absatz 1a“ eingefügt.

2. Nach § 12 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt kann zur Überprüfung der Echtheit eines EU- oder EWR-Führerscheins und des Bestehens einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis des Fahrpersonals die Daten auf dem Führerschein an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermitteln und die dort zu den Fahrerlaubnissen gespeicherten Daten abrufen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 Absatz 2 erforderlich ist.“
3. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
  - „4a. entgegen § 7 Absatz 1a Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
  - 4b. entgegen § 7 Absatz 1a Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird.“

3. Artikel 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Artikel 2, 3 und 3a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung erfüllt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Forderungen aus der Beschlussempfehlung vom 28. September 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9851)

1. ein zentrales Register zu schaffen, das eine Teilnehmersdokumentation im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ermöglicht,
2. bundesweit den Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen als Ersatz für die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein und
3. dabei den Ansprüchen modernster Digitalisierung zu entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG (sog. „Berufskraftfahrerqualifikationsrichtlinie“). Die konkrete Ausgestaltung des Registers (sog. „Berufskraftfahrerqualifikationsregister“) geht über die Forderungen des Bundestages insofern hinaus, als dass auch Angaben zur Grundqualifikation, zu dieser gleichgestellten Berufsausbildungen und Sonderfälle wie zum Beispiel Quereinsteiger erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten über den Fahrerqualifizierungsnachweis erfasst.

Die bundesweite Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises geht über die Vorgaben der Richtlinie insofern hinaus, als dass sie die seit Jahren bestehende Grenzgängerproblematik beseitigt. Eine Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist auch an Fahrer und Fahrerinnen möglich, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Auch eine Verwendung dorthin ist möglich.

Aus Sicht des Bundestages geht aus dem Wortlaut des § 9 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, der Vorgaben der EU-Richtlinie umsetzt, noch nicht eindeutig genug hervor, dass sich Ausbildungsstätten zu Verbänden zusammenschließen können. Durch den Zusammenschluss von anerkannten Ausbildungsstätten können entstehende Belastungen geteilt werden.

Bei der Frage nach der Lastenteilung geht es jedoch nicht nur um Unterrichtsräume, sondern auch um das eingesetzte Personal und ggf. um einen Fuhrpark. Diese vielfältigen Fragestellungen können im Gesetz nicht abgebildet werden. Daher haben Bund und Länder mit Einführung des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts sog. „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ verfasst. Diese Anwendungshinweise sind im Internet frei zugänglich und in der Branche gut bekannt. Sie enthalten ausführliche Erläuterungen und Beispiele zu den einzelnen rechtlichen Vorgaben. Es empfiehlt sich daher, die Zulässigkeit von Ausbildungsverbänden dort aufzunehmen. Auf diese Weise können auch daran anknüpfende Fragestellungen zur Überwachung der Ausbildungsverbände aufgenommen werden.

Zur Behebung des Fahrermangels sind bislang folgende Maßnahmen ergriffen worden:

1. Mit der Neuregelung von § 24a der Beschäftigungsverordnung (BeschV) besteht nunmehr seit dem 1. April 2020 auch die Möglichkeit der Zuwanderung von Kraftfahrern, die „lediglich“ über eine sog. Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation verfügen bzw. diese erst nach der Einreise nach Deutschland erwerben werden. Im Zuge der Vorarbeiten zum § 24a BeschV wurden Aspekte der Verkehrssicherheit und der Kommunikation mit anderen am Verkehr Beteiligten berücksichtigt. Zudem erfolgte ein Vergleich mit anderen Berufen, bei denen für Zuwanderer eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes zur Herstellung der Vergleichbarkeit der beruflichen Qualifikation erforderlich ist und dafür deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind. Aus diesem Grund wird in der Begründung zu § 24a BeschV ausgeführt, dass bei der Erteilung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Plausibilitätsprüfung geprüft werden kann, ob die betreffenden Drittstaatsangehörigen Deutschsprachkenntnisse besitzen, die die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikation ermöglichen. Dabei wird auf das Sprachqualifikationsniveau B1 abgestellt. Seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wurde bei der Abstimmung von § 24a

BeschV deshalb auch darauf verzichtet, deutsche Sprachkenntnisse als Erteilungsvoraussetzung aufzunehmen, da nach dem derzeitigen Stand die Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation nur mit deutschen Sprachkenntnissen erlangt werden kann.

Daneben besteht die Möglichkeit, über § 26 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufzunehmen. Je nach Herkunftsland sind die dort normierten Voraussetzungen für den Betroffenen günstiger ausgestaltet.

2. Alle Prüfungsfragen wurden nach den Kriterien der einfachen Sprache angepasst. Die einfache Sprache kennzeichnet sich unter anderem durch kurze Sätze, gängige Satzstrukturen, Überschriften und eindeutige Fragen.
3. Die Prüfungsfragen weisen inzwischen einen Anteil von 70 Prozent Multiple-Choice-Fragen und 30 Prozent Freitextaufgaben auf.
4. Der Fragenkatalog wurde online auf der Internetseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertags veröffentlicht und kann zum Lernen genutzt werden.
5. Auf dem Markt sind kombinierte Angebote bestehend aus einem Sprachkurs und dem Kurs zur beschleunigten Grundqualifikation vorhanden.

Aus Sicht des Deutschen Bundestages sind in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen möglich und erforderlich, um den Fachkräftemangel zu beheben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. eine Klarstellung in die Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht aufzunehmen, dass die Gründung von Ausbildungsverbänden möglich ist;
2. dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages bis Mai 2021 die Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorzulegen, in der Regelungen über den Einsatz von Fremdsprachenprüfungen und den Einsatz von E-Learning enthalten sind;
3. dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht zur Umsetzung der Möglichkeit zum Einsatz von E-Learning vorzulegen.“

Berlin, den 7. Oktober 2020

**Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Dr. Dirk Spaniel**  
Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/21983** in seiner 176. Sitzung am 17. September 2020 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht – Drucksache 19/21983 – Stellungnahme des Bundesrates“ auf **Drucksache 19/22849** wurde am 2. Oktober 2020 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen (Drucksache 19/23054 Nr. 15).

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung des nationalen Rechts an die geänderte Richtlinie 2003/59/EG. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, insbesondere die Weiterbildung der Berufskraftfahrer an ihren konkreten Bedarf und den Stand der Technik anzupassen sowie ein Register zu errichten, das den gegenseitigen Austausch von Bescheinigungen über die Teilnahme von Berufskraftfahrern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht. Ein solches Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfordert gemäß dem Entwurf die Schaffung von Verfahrensvorschriften, die nicht nur die Führung des Registers, sondern auch die Datenübermittlung regeln. Die Ermächtigungsgrundlage für das Kraftfahrt-Bundesamt als registerführende Behörde muss im Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts angepasst werden. Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz muss neugefasst werden, um die Inhalte der Richtlinie (EU) 2018/645 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise soll bundesweit eingeführt werden. Die bundesweite Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen soll die bereits bestehende Möglichkeit der Länder zur Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen ablösen. Das von der Richtlinie vorgeschriebene Register zum Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über Bescheinigungen über die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung der Fahrer soll darüber hinaus Fahrerqualifizierungsnachweise erfassen, welche belegen, ob die (beschleunigte) Grundqualifikation und die Weiterbildung abgeschlossen wurden.

#### **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21983, 19/22849 in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)400. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)400 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Er hat den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(15)403 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen

der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)401.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)74-5):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht (BT-Drs. 19/21983) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Nachhaltigkeit ergibt sich in Bezug auf die Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie den Nachhaltigkeitsindikator Ressourcenschonung, da statt der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen nun ein Registereintrag vorgenommen wird. Dadurch wird neben dem Papier für die Bescheinigungen auch Druckermaterial eingespart. Der Umfang der Einsparung lässt sich jedoch nicht ermitteln.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(15)400) und einen Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 19(15)401) eingebracht, deren Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus Teil B dieses Berichts ergibt. Die Fraktion der FDP hat folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(15)403) eingebracht:

*Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht – BT-Drs. 19/21983*

*Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages wolle beschließen:*

1. § 9 Abs. 2, 1 nach dem Wort „beschäftigt“ um folgendes zu ergänzen:

„, wobei die Nennung des einzelnen Lehrpersonals nicht notwendig ist,“

2. Nach § 9 Abs. 2, 4 um folgenden Absatz zu ergänzen:

„(3) Für Ausbildungsstätten, die bereits über eine Anerkennung gemäß §27 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) verfügen, entfällt die Notwendigkeit eines Antrags auf Anerkennung als Ausbildungsstätte durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

3. § 9 Abs. 2, 2 wie folgt zu ergänzen:

Nach den Worten „geeignete Unterrichtsräume“ den Einschub „- in der betroffenen Ausbildungsstätte oder einer weiteren Ausbildungsstätte, die die Mitnutzung der Räumlichkeiten zulässt -“, einzufügen

4. § 25 Abs. 1 und 2 „Auskunftspflicht gegenüber Fahrern“ wie folgt zu ersetzen:

Dem Fahrer wird ermöglicht eigenständig auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister und den ihn betreffenden Inhalt zuzugreifen. Dafür wird ein Login-System in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister eingeführt,



mit dem der Fahrer sich mit einem individuellen Benutzernamen und durch den Fahrer erstelltes Passwort in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister einloggen kann.

Der Benutzername und ein einmaliges Passwort werden dem Fahrer auf Antrag elektronisch mitgeteilt. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Bei einem elektronischen Antrag muss der Fahrer seine Identität unter Nutzung eines elektronischen Identifizierungsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes nachweisen.

Das Passwort ist nach dem erstmaligen Einloggen in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister durch den Fahrer zu ändern.

#### 5. E-Learning

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Thema und die Möglichkeiten des e-Learnings im Rahmen der Aus- und Weiterbildung anzuerkennen und den Ausbildungsstätten die Nutzung des e-Learnings bei einem Teil des Unterrichts der Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.

#### Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht weist in einigen Punkten bürokratische Hürden und Regelungen auf, die die Umsetzung in der Praxis erschweren und das Ziel, dem Fachkräftemangel in der Branche entgegenzuwirken, erschweren. Der vorliegende Änderungsantrag soll dazu beitragen, dass der Gesetzesentwurf praktikabler gestaltet wird und die betroffenen Ausbildungsstätten, die Auszubildenden und Fahrer nicht vor unnötige bürokratische Aufgaben gestellt werden.

So sollte der Entwurf den Ausbildungsstätten die Anerkennung als solche nicht unnötigerweise erschweren, sondern gemäß der bereits bestehenden Praxis und rechtlichen Regelungen (Anerkennung gemäß BBiG) angemessen festgelegt werden. Ebenso sollte die Verfügung über eigene Unterrichtsräume kein Hindernis zur Anerkennung als Ausbildungsstätte sein, wenn die Möglichkeit besteht, die Räumlichkeiten einer anderen Ausbildungsstätte zu nutzen. Auch hier muss eine praktikable Lösung berücksichtigt werden, um die Anerkennung der essenziellen Ausbildungsstätten nicht an bürokratischen Aufwänden scheitern zu lassen. Die Kontrollen der Ausbildungsstätte und der Räumlichkeiten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sind durch das Gesetz bereits geregelt.

Auch die Angaben im Anerkennungsbescheid dürfen nicht dazu führen, dass durch Wechsel im Lehrpersonal – zum Beispiel aufgrund von Ausfall oder Ausscheiden – die Ausbildungsstätte vor der immer wiederkehrenden bürokratischen Aufgaben steht, diesen Wechsel bei der nach Landesrecht zuständige Behörde zu melden.

Ebenso würde ein Antrag durch die Fahrer auf Auskunft der Daten im Berufskraftfahrerqualifikationsregister in dieser Form einen zu großen Aufwand für die Fahrer bedeuten. Stattdessen soll ein einmaliger Antrag für die Zusendung von Login-Daten für den Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister die Abrufung der betreffenden Informationen wesentlich vereinfachen und so insgesamt nutzerfreundlicher gestalten.

Die Digitalisierung in Form von e-Learning bietet wichtige Vorteile der zeitlichen und räumlichen Flexibilität sowohl für die Auszubildenden als auch die Ausbildungsstätten. Als solche muss e-Learning anerkannt und zugelassen werden, um die Vorteile der Digitalisierung auch in der Aus- und Weiterbildung im Bereich Berufskraftfahrer zu nutzen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, der Gesetzentwurf sei sehr zu begrüßen. Seine Umsetzung bedeute eine Verwaltungsvereinfachung sowie die Einsparung von Kosten. Wichtig sei auch die Harmonisierung innerhalb der EU. Die Bedeutung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hob sie hervor. Sie betonte die Bedeutung der Maßnahmen zur Behebung des Fahrermangels, wie sie mit dem Entschließungsantrag angestrebt würden.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht habe bislang unter einem Mangel an Transparenz gelitten. Es sei daher zu begrüßen, dass hier durch den Gesetzentwurf mehr Klarheit geschaffen werde. Zudem werde dadurch auch die Kontrollierbarkeit der Regelungen verbessert. Hervorzuheben sei auch, dass durch ein zentrales Register Nachweise bundesweit ausgestellt werden könnten. Die neuen Regelungen bedeuteten eine Vereinfachung für alle Beteiligten. Die Annahme des Entschließungsantrags sei wichtig, um dem Problem des Fahrermangels entgegenzuwirken.

Die **Fraktion der AfD** äußerte, die angestrebte Harmonisierung der Regelungen innerhalb der EU werde von ihr unterstützt. Es solle gleiche Anforderungen in allen EU-Ländern geben. Allerdings gebe es in Deutschland bereits ein gut funktionierendes System der Berufskraftfahrerqualifikation. Durch den Gesetzentwurf drohe hier die Gefahr einer Überbürokratisierung und einer im Ergebnis schlechteren Ausbildung. Die beiden Änderungsanträge seien sinnvoll, aber den Entschließungsantrag lehne sie im Hinblick auf die Forderung nach dem Einsatz von Fremdsprachenprüfungen aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, die Umsetzung der EU-Richtlinie sei zu begrüßen, aber die Umsetzung erfolge erst sehr spät. Zudem sei der vorgelegte Gesetzentwurf unzureichend. Dem wolle sie mit dem von ihr vorgelegten Änderungsantrag abhelfen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen helfe dem nur teilweise ab. Mit der Annahme ihres Änderungsantrags würden unnötige bürokratische Hürden vermieden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kündigte an, sie werde dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP zustimmen und sie fordere die Koalitionsfraktionen auf, dies ebenfalls zu tun. Zu dem Änderungsantrag stellte sie fest, dem Problem des Fahrer mangels im Bereich des Straßengüterverkehrs könne man auch durch eine Stärkung des Schienengüterverkehrs entgegenwirken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der Gesetzentwurf und die vorgelegten Anträge der Koalition beinhalteten Verbesserungen. Sie werde sich aber enthalten, da sie die vorgesehenen Ausnahmen für den ländlichen Raum im Hinblick auf den Aspekt der Straßenverkehrssicherheit nicht mittragen könne.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(15)403 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)400 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen (mit einer in der Sitzung von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD angebrachten redaktionellen Änderung).

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**, den Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/22849 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)401.

## B. Besonderer Teil

### Begründung zu den Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf

#### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeit nehmen auch Streitkräfte der Europäischen Union an Übungen o. ä. vergleichbar den NATO-Staaten teil. Dabei sind jedoch nicht alle Staaten der EU Mitgliedsstaaten der NATO. Mit der Regelung sollen die Streitkräfte von Nicht-NATO-Staaten der EU den NATO-Staaten gleichgestellt werden, wie dies auch in anderen Straßenverkehrsrechtlichen Regelungen der Fall ist.

#### Zu Buchstabe b

Durch Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 wurden die Inhalte des § 4 Absatz 2 in § 4a Aufenthaltsgesetz verlagert (Drucksache 19/8285, S. 86 f.). Aus diesem Grund ist der Verweis anzupassen.

#### Zu Buchstabe c

Aufnahme der konkreten Fundstelle aufgrund der erstmaligen Veröffentlichung der Qualitätscharta der Europäischen Verkehrsministerkonferenz im Verkehrsblatt.

**Zu Buchstabe d**

Die Einfügungen dienen der Klarstellung.

**Zu Nummer 2****Zu Artikel 3a Nummer 1****Zu Artikel 3a Nummer 1 Buchstabe a**

Die Einfügung des § 7 Absatz 1a Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 10f Absatz 1 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert worden ist. Nach Artikel 10f, welcher durch Artikel 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2015/719 (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1) eingefügt wurde, legen die Mitgliedstaaten für die Beförderung von Containern und Wechselaufbauten Vorschriften fest, nach denen der Spediteur dem Transportunternehmen, dem er die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus anvertraut, eine Erklärung ausstellt, in der das Gewicht des transportierten Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist, und das Transportunternehmen verpflichtet wird, Zugang zu allen vom Spediteur bereitgestellten einschlägigen Dokumenten zu gewähren. Die Definition des Spediteurs in Artikel 2 der EU-Richtlinie weicht von der Definition im nationalen Recht (§ 453 HGB) ab, sodass hier der Begriff des Auftraggebers gewählt wird, was eher der Intention der Richtlinie entspricht. Somit sind auch Fälle abgedeckt, in denen das verladende Unternehmen die Beförderung direkt beim Frachtführer beauftragt.

**Zu Artikel 3a Nummer 1 Buchstabe b**

Die Mitführungspflichten des Fahrpersonals werden auf die Erklärung nach § 7 Absatz 1a erweitert.

**Zu Artikel 3a Nummer 2**

Bislang fehlte eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesamt für Güterverkehr, um die auf dem Führerschein enthaltenen Daten über eine RESPER-Abfrage an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übermitteln. Mit der Einfügung wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Auf diese Weise kann die Echtheit der Daten auf dem Führerschein sowie das Bestehen der Fahrerlaubnis überprüft werden.

**Zu Artikel 3a Nummer 3**

Die Ergänzung des § 19 Absatz 1 Nummer 4a und 4b dient der Umsetzung des Erfordernisses aus Artikel 10f Absatz 2 der Richtlinie 96/53/EG, wonach die Mitgliedstaaten für Fälle, in denen die in Artikel 10f Absatz 1 genannten Informationen fehlen oder falsch sind und das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination überladen ist, angemessene Vorschriften für die Haftung festlegen.

**Zu Nummer 3**

Die Änderung stellt das Inkrafttreten der Artikel 2, 3 und des ergänzten Artikels 3a sicher.

Berlin, den 7. Oktober 2020

**Dr. Dirk Spaniel**  
Berichterstatter

